

## Vergleich

### Archivgebührensatzung des Archivs der Gemeinde Kleinmachnow

#### Beschlussvorlage

Fassung von 04.09.2003	Neufassung	Anmerkungen
Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I Nr. 9 vom 10.06.2003) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S.231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286 zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, (Nr. 8), S. 20) hat die Gemeindevertretung Kleinmachnow in ihrer Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:	Aktualisiert
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Kleinmachnow (Archivgebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Kleinmachnow (Archivgebührensatzung)	Keine Änderung
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht	1. 1) und 2) zusammengefasst 2. Hinweis auf das Gebührenverzeichnis hinzugefügt
§ 2 Gebührensschuldner	§ 2 Gebührensschuldner	Zusammengefasst und aufgeschlüsselt
§ 3 Gebührenbefreiung	§ 3 Gebührenbefreiung	1. Nach Zweck statt nach Person beurteilt 2. (2) entfällt (siehe §4) 3. (3) entfällt bzw. (siehe §)
§ 4 Fälligkeit der Gebühren	§ 4 Fälligkeit der Gebühren	1. (1) zusammengefasst 2. (2) & (3) entfällt 3. (4) entfällt bzw. (siehe Satzung § 10 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer)
§ 5 Gebührentatbestände	§ 5 Gebührenverzeichnis	
(1) Archivbenutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:  1. für die Benutzung des Archivgutes sowie des Schrift- und Sammlungsgutes 2,50 €/Akte	1. Benutzung von Archivgut  a. Einsichtnahme je Akte / Archivalie 2,50 €	Keine Änderung
2. für die Benutzung der nicht archivierten Akten 5 €		Entfällt (siehe §5.5)
3. für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen je angefangene		Keine Änderung (siehe §5.5)

halbe Arbeitsstunde 6 €		
<p>(2) 1. für die Anfertigung von Fotokopien aus Akten bis zu einem Alter von 50 Jahren</p> <p>- bis zum Format A 4 je 0,50 €</p> <p>- Format A 3 je 1,00 €</p> <p>Handelt es sich um Vorlagen die alter als 50 Jahre sind, wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.</p>	<p>2. Kopien / Digitalisate</p> <p>a) A4 schwarz/weiß 0,50 €</p> <p>b) A3 schwarz/weiß 1,00 €</p> <p>c) A4 farbig 1,00 €</p> <p>d) A3 farbig 1,50 €</p>	<p>1. Gebühren nach Alter entfällt</p> <p>2. Farbe hinzugefügt</p>
	<p>3. Versand</p> <p>a) Digitale Dateien per E-Mail kostenfrei</p> <p>b) Brief- oder Paketsendungen 2,00 €</p> <p>+ Porto</p>	Genauer. Früher allg. unter Auslagen.
	<p>4. Fotoerlaubnis</p> <p>kostenfrei</p>	Neu
	<p>5. Kosten für Anfragen und Recherchen. Je angefangene halbe Stunde 6,00 €</p>	Keine Änderung (siehe §5.1.3)
<p>2. für die Anfertigung von Abschriften aus Archivalien oder Übertragung in moderne Schrift</p> <p>- je angefangene Seite min. 2,50 €</p> <p>max. 12,00 €</p>	<p>6. Abschriften und Übertragung in moderne Schrift</p> <p>für jede angefangene Seite mindestens 2,50 €</p> <p>für jede angefangene Seite höchstens 12,00 €</p>	Keine Änderung
<p>3. für die Einräumung von Nutzungsrechten, bzw. für die Veröffentlichungsgenehmigung von Fotos, amtlichen Schriftstücken, Planen und Plakaten:</p> <p>- Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe</p> <p>* bis 100 Exemplare 5,00 €</p> <p>* bis 1000 Exemplare 12,00 €</p> <p>* bis 5000 Exemplare 100,00 €</p>	<p>7. Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte</p> <p>a) bis Auflage 100 Exemplare 5,00 €</p> <p>b) bis Auflage 1.000 Exemplare 12,00 €</p> <p>c) bis Auflage 5.000 Exemplare 100,00 €</p>	Keine Änderung

- für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Filmen mindestens 25,00 € höchstens 250,00 €	d) Nutzung für Filme mindestens 25,00 € höchstens 250,00 €	Keine Änderung
- für die private Nutzung (ohne Veröffentlichung)		Entfällt
	e) Online-Nutzung mindestens 5 € höchstens 100 €	Neu
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten	Aktualisiert